



W A S S E R L E I T U N G S O R D N U N G

Der Gemeinderat der Gemeinde Kaunertal hat bei der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 22.11.1991 auf Grund des § 28 Abs. 1 und 3 der Tiroler Gemeindeordnung 1966, für die Benützung der Gemeindewasserleitung, folgende Satzung erlassen.

§ 1 BETRIEBSZWECK

- 1) Die Gemeindewasserleitungsanlagen (Nufels, Platz, Feichten-Vergötschen, Ögg, Grasse-Mairhof, Wolfskehr) dienen zur Versorgung aller Grundstücke des Gemeindegebietes Kaunertal im erschließbaren Bereich der Anlage mit Trink-, Nutz- und Löschwasser.
- 2) Auf Antrag des Eigentümers wird jedes Grundstück im erschließbaren Bereich des Gemeindegebietes an die Wasserleitungsanlage angeschlossen.
- 3) Die Versorgung von Grundstücken, deren Zweckwidmung eine übermäßige Beanspruchung der Anlage erwarten lässt, bzw. verursacht oder deren Lage übermäßige Zuleitungs- oder Erhaltungskosten verursachen würden, gehört jedoch nicht zum Betriebszweck.

§ 2 ANSCHLUSSLEITUNGEN

- 1) Die Gemeinde lässt auf Rechnung des Grundstückseigentümers den Anschluss an die Hauptleitung, den Einbau einer Absperrvorrichtung und eine Anschlussleitung bis zu mindestens einem Meter hinter der Absperrvorrichtung ausführen. Die Instandhaltungskosten bis zu diesem Punkt der Anlage trägt die Gemeinde.
- 2) Die Ausführung der weiteren Zuleitungen ab der im Abs. 1 begrenzten öffentlichen Wasserleitungsanlage hat der Grundstückseigentümer durch einen befugten Gewerbetreibenden nach vorheriger Anzeige bei der Gemeinde auf eigene Rechnung zu veranlassen. Hierbei sind die für den Frostschutz jeweils geltenden Richtlinien der ÖNORM B 2531 zu beachten. Für diese Zuleitungen dürfen nur nahtlos verzinkte Gewinderohre DIN 2440, verwendet werden.

§ 3 WASSERLIEFERUNG

- 1) Die angeschlossenen Grundstücke werden aus der Wasserleitung grundsätzlich ohne Beschränkung beliefert. Doch sind alle Ausläufe mit Sperrhähnen zu versehen und Wasserverschwendungen aller Art zu unterlassen. Die Belieferung öffentlicher Brunnen regelt der Gemeinderat entsprechend der verfügbaren Wassermenge unter Bedachtnahme auf den vorhandenen Bedarf.
- 2) Bei vorübergehender Beschränkung oder Einstellung der Wasserlieferung infolge Wassermangels, Betriebsstörungen, Naturereignissen oder betriebsnotwendiger Arbeiten steht den Wasserabnehmern ein Schadenersatz nicht zu. Die Gemeinde wird solche Betriebseinschränkungen nach Möglichkeit vorher bekanntgeben.

- 3) Bei einem Wechsel im Eigentum an einem an die Wasserleitung angeschlossenen Grundstück hat der bisherige Eigentümer den Wasserbezug bei der Gemeinde abzumelden und der neue Eigentümer den Wasserbezug anzumelden.
- 4) Wahrgenommene Schäden an der Wasserversorgungsanlage hat der Grundstückseigentümer der Gemeinde ohne Verzug anzuzeigen.
- 5) Die Grundstückseigentümer sind für alle Schäden und Unkosten die aus der Nichtbeachtung der gemachten Vorschriften oder mangelnder Instandhaltung ihrer Privatleitung an der Gemeindewasserleitung entstehen, voll ersatzpflichtig.

§ 4 WASSERZÄHLER

- 1) Der Wasserverbrauch der einzelnen Objekte wird durch Wasserzähler festgestellt.
- 2) Die Wasserzähler werden auf Kosten der Gemeinde angeschafft und die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, auf ihre Kosten die Wasserzähler von einem befugten Gewerbetreibenden einbauen zu lassen.
- 3) Die Wasserabnehmer sind berechtigt, die Nachprüfung der Wasserzähler zu verlangen. Ergibt die Nachprüfung Fehlmessungen von mehr als 5 Prozent, trägt die Gemeinde die Kosten der Nachprüfung, andernfalls sind die vom Antragsteller zu tragen.
- 4) Störungen oder Beschädigungen der Wasserzähler sind beim Gemeindeamt unverzüglich anzuzeigen.

§ 5 AUSKUNFTSPFLICHT

Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle für die Feststellung des Wasserverbrauches, die Errechnung der Gebühren und die Überprüfung des Zustandes der Zuleitungen nach § 3 Abs. 5 sowie der Wasserzähler erforderlichen Auskünfte zu gewähren und dem Prüfungsorgan nötigenfalls den Zutritt zu diesen Anlagen verschaffen. Dieses ist zur Wahrung des Geschäftsgeheimnisses verpflichtet.

§ 6 GEBÜHREN

- 1) Für den Anschluss eines Grundstückes an die Gemeindewasserversorgungsanlage und für den laufenden Wasserbezug sowie für die Benützung der Wasserzähler erhebt die Gemeinde Gebühren.
- 2) Art, Fälligkeit und Höhe der Gebühren regelt die Gebührenordnung.

§ 7 BERECHTIGTE UND VERPFLICHTETE

Die in dieser Satzung festgelegten Rechte und Pflichten der Grundstückseigentümer gelten sinngemäß auch für die Mieter bzw. Pächter eines Grundstückes.

§ 8

Bei Katastrophenfällen, Wassermangel im Winter und bei großer Trockenheit im Sommer haben alle Nutznießer (Eigentümer, Mieter und Pächter) den Anordnungen der Gemeinde Folge zu leisten.

§ 9 STRAFBESTIMMUNGEN

Verstöße gegen die Satzungen werden als Verwaltungsübertretungen mit Geldstrafen bis zu € 363.- bei Uneinbringlichkeiten mit Arrest bis zu drei Wochen bestraft.

Angeschlagen am 23.11.1991
Abgenommen am 09.12.1991

Der Bürgermeister:
Eugen Larcher e.h.